

Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

I. Grundsätzliches

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Sie ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Die Gefährdung des Kindeswohls stellt den einzigen Grund für die Versagung der Erlaubnis dar. Die der Erlaubnis entgegenstehenden Tatsachen sind von der Erlaubnisbehörde ggf. darzulegen und zu beweisen.

Die Maßstäbe für die Prüfung, ob das Kindeswohl gewährleistet ist, ergeben sich aus der Funktion des Erlaubnisvorbehaltes. Dieser dient der Ausübung des staatlichen Wächteramtes, also der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung von Kindern in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Aufgabe des Staates ist es deshalb nicht, optimale Bedingungen der Betreuung zu gewährleisten, sondern sicherzustellen, dass Mindestanforderungen beachtet werden. „Mindeststandards eingehalten“ kann allerdings nicht bedeuten, dass ein Träger seine Verpflichtung durch ein „Primitivangebot“ erfüllen könnte. Vielmehr muss er soviel an Personal und Ausstattung aufwenden, dass allen Kindern die notwendige Zuwendung zuteilwerden kann.

Das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde muss sich vom Vorliegen der Voraussetzungen durch die Prüfung der vorgelegten Unterlagen, auch durch eine Prüfung der Einrichtung an Ort und Stelle, ein Bild verschaffen.

II. Verwaltungsverfahren

1. Mitwirkungspflichten des Antragsstellers

Antragstellung

Der Träger hat mindestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung einen Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis (nach § 45 SGB VIII) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Einzureichende Unterlagen

Schriftlich und vollständig ausgefüllter Antrag nebst Anlagen des Trägers gemäß vorgegebenem Formular mit Angaben

- zum Träger
- zur Einrichtung einschl. Konzept und Leistungsvertrag bzw. Entwurf gem. § 16 KiföG M-V und
- zum Personal

Zutrittsrecht

Der Träger hat den Mitarbeitern der Erlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII Zutritt zu gewähren.

2. Beteiligungspflichten der Erlaubnisbehörde

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII prüft der örtliche Träger nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle, ob Versagungsgründe für die Erteilung der Erlaubnis bestehen.

Die Prüfung bezieht sich auf die räumlich - sächlichen, personellen, konzeptionellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen. Sie sind durch die zuständige Behörde zu bewerten und stellen die Grundlage für die Erteilung des Bescheides dar.

Aufgrund der vielfältigen Fallgestaltungen ist eine ansatzweise umfassende Darstellung im Hinblick auf mögliche Versagungsgründe ausgeschlossen.

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls schriftliche behördliche Aussagen zu den Vorschriften des Baurechts, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes einzuholen.

3. Örtliche Prüfung durch die Erlaubnisbehörde

Bei der örtlichen Prüfung ist abzugleichen, ob die Angaben in den eingereichten Unterlagen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen und ggf. Versagungsgründe festzustellen sind.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu beziehen:

Personalausstattung

- Erzieher-Kind-Schlüssel nach § 10 Abs. 5 KiföG M-V gemäß der „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“
- Pädagogische Fachkräfte im Sinne der §§ 11 und 10 Abs. 4 und 7 KiföG M-V,
- besondere Anforderungen an die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtung gemäß § 10 Abs. 10 KiföG M-V,
- Anforderungen an gruppenunterstützende Aufgaben und Tätigkeiten (§ 10 Abs. 4 KiföG M-V),
- Angebot an notwendiger Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte bzw. im Falle erstmaliger Erteilung einer Erlaubnis die Möglichkeit der Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an solchen Maßnahmen.

Neben der fachlichen Befähigung des Personals sind dessen ausreichende Fortbildung und die persönliche Eignung gem. § 45 SGB VIII i. V. m. § 72 a SGB VIII zu überprüfen.

Es besteht das Erfordernis einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften in der Einrichtung, die der Einrichtungsträger zur Verfügung haben muss. Es muss besonderen personellen Belastungen vorgebeugt sein. Auch Krankheits- und Urlaubsvertretungen müssen sichergestellt sein.

Für die Abgrenzung der personellen Mindestausstattung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen den Gesichtspunkten der erforderlichen Aufsichtspflicht und der Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung der Kinder. Die gesetzlichen Personalschlüssel sind einzuhalten.

Räumliche Gegebenheiten

- altersgerechte, funktionsgerechte und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung entsprechende Ausgestaltung der vorzuhaltenden Fläche in Grundriss, Baugestaltung, Inneneinrichtung und Ausstattung,
- brandschutzrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften sowie Arbeitsstättenverordnung und Gerätesicherheitsgesetz,
- nutzbare Außenspielfläche,
- Mindestflächenbedarfe nach Landesbauordnung sowie entsprechenden DIN-Vorschriften,
- altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen sowie der Verkehrsflächen (Gruppenräume, evtl. Schlafräume, Sanitärräume, Garderoben, Gemeinschaftsräume, Teeküchen/Essenausgaberräume, Abstellräume, Flure).

Folgende Richtwerte/Bedingungen werden als Standard erhoben:

1. Flächen für Gruppen-, Schlaf- und Sanitärräume:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| • Gruppenraum | 2,5 m ² Bodenfläche/Kind |
| • Gruppennebenraum | 1,0 m ² Bodenfläche/Kind |
| • Schlafräum (für Kinder unter 2,5 Jahren) | 2,0 m ² Bodenfläche/Kind |
| • Garderobenraum | 0,75 m ² Bodenfläche/Kind |
| • Sanitärraum | 0,75 m ² Bodenfläche/Kind |

2. Außenspielflächen:

- 10 m² pro Kind nutzbare Spielfläche außen,
- 200 m² nutzbare Spielfläche bei Kindertageseinrichtungen mit nur einer Gruppe

3. Spielflächen:

- Bewegungsangebote durch Spielgeräte,
- Befestigte Wege für die Nutzung von Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Puppenwagen u. a.),
- Sandspielmöglichkeiten,
- Grünflächen,
- Künstlicher bzw. natürlicher Sonnenschutz,
- Wind- und Lärmschutz (z. B. Heckenbepflanzung als natürliche Abgrenzungen).

4. Gruppenräume:

- ausreichendes, der Altersgruppe und Gruppenstärke entsprechendes Mobiliar (z. B. offene Regale, Raumteiler, Spielzeugtruhen und -schränke),
- Kuschecken, Spielecken und Spielteppiche,
- Rückzugsmöglichkeiten im Raum,
- ausreichend altersgerechtes Spielmaterial und Möglichkeiten zur selbständigen Handhabung der Gegenstände,
- Raum für kreative Tätigkeiten sowie Bewegungsfreiheit,
- Sonnenschutz vor den Fenstern,
- ästhetische Ausgestaltung unter Einbeziehung der Kinder
- Verdunklungsmöglichkeiten im Schlafbereich.

5. Zusätzliche Räume je Einrichtung:

- ab drei Gruppen wird empfohlen, einen Mehrzweckraum zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern, Elternabende u. a. einzurichten,
- bei Vorhandensein kleinerer Nebenräume sollten diese entsprechend der Konzeption des Trägers der Einrichtung für die sozialpädagogische Arbeit genutzt werden,
- Vorhaltung von Räumlichkeiten für Hortkinder zur Erledigung ihrer Hausaufgaben,
- zur Umsetzung spezifischer pädagogischer Ansätze.

Bei Unterschreitung der Richtwerte ist zu prüfen, ob deshalb das Kindeswohl gefährdet werden würde.

Hygiene/Gesundheit

- Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung (Gesundheitszeugnis nach dem Infektionsschutzgesetz),
- Kenntnisse der Fachkräfte über die sich aus den Regeln der Hygiene sowie dem Infektionsschutzgesetz und der Biostoffverordnung ergebenden Pflichten und Maßnahmen der Ersten Hilfe,
- (räumliche) Isolierung eines Kindes im Krankheitsfall,
- Mitteilungspflichten gegenüber den Gesundheitsämtern über übertragbare Krankheiten oder entsprechende Verdachtsfälle sowie nicht meldepflichtige Krankheiten,
- erforderliche Sicherheitsvorkehrungen, Vorhalten von Verbandskästen,
- Vorschriften der für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Unfallversicherungsträger.

4. Abschluss des Verwaltungsverfahrens

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ggf. ist die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu versehen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Nebenbestimmungen haben den Zweck, rechtliche oder auch tatsächliche Hindernisse auszuräumen, die einer uneingeschränkten Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen. Auf § 32 SGB X wird verwiesen. Nebenbestimmungen müssen zum Inhalt und Zweck der Erlaubnis in Beziehung stehen, d. h. sie müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung und dürfen sich nicht auf sonstige, sachfremde Zwecke richten (vgl. § 32 Abs. 3 SGB X).

Die Erlaubnis ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu versagen, wenn:

1. die Betreuung der Kinder durch geeignete Fachkräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern in Einrichtungen
 - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Anlage

Aktuelle Vorschriften zum Versicherungs-, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Stand: 07. Mai 2012

- UVV Grundsätze der Prävention GUV-V A1
- UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A3
- UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge GUV-V A4
- UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit DGUV Vorschrift 2
- UVV Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz GUV-V A8
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen GUV-SI 8029
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen (Faltblatt) GUV-SI 8001
- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen GUV-SI 8066
- Naturnahe Spielräume GUV-SI 8014
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte GUV-SI 8017
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen GUV-SI 8018
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch GUV-SI 8027
- Sicherheit fördern im Kindergarten GUV-SI 8045
- Mit Kindern im Wald GUV-SI 8084
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen BG/GUV-SI 8013
- Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen GUV-SI 8082
- Baden in Kindertageseinrichtungen BG/GUV-SI 8089
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen BG/GUV-SI 8095